



---

## Vereinsatzung

### § 1

Der Verein trägt den Namen

**„Modellflugclub – Pellenz 1975 e.V.“  
(MFC-Pellenz)**

und hat seinen Sitz in Andernach.

Der Verein ist in das Vereinsregister Andernach eingetragen.

### §2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Modellflugsports auf breiter Grundlage, die sportliche Erziehung der Jugend und die Durchführung von modellsportlichen Veranstaltungen. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

### § 4

Der Verein unterscheidet:

ordentliche Mitglieder  
jugendliche Mitglieder  
Gastmitglieder und  
Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

#### § 4a

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

Tagesmitglieder haben keinen Anspruch auf §7 und §8 unserer Satzung.

#### § 5

Wer Mitglied werden will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und wird zunächst für ein Jahr festgesetzt. Mitgliedschaft auf Probe. Danach entscheidet der engere Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft. Sollte durch Vorstandsbeschluß die Mitgliedschaft nicht zustande kommen, werden die Aufnahmegebühr sowie überzahlte Vereinsbeiträge zurückerstattet. Überzahlte Versicherungsbeiträge zur Haftpflichtversicherung des Deutschen Modellflieger Verbandes (DMFV) und der Platzpflegebeitrag gehen zu Lasten des Antragstellers. Während der Mitgliedschaft auf Probe, besteht kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

#### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand - aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
- wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins, wegen unsportlichen Verhaltens sowie wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 7

Wer Mitglied des Vereins ist, hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder haben zusätzlich einen Platzpflegebeitrag zu entrichten. Weiterhin sind von jedem Mitglied Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlagen und Gerätschaften zu erbringen (ausgenommen sind Rentner und aus besonderen Gründen vom Vorstand befreite Mitglieder).

Die Höhe von Aufnahmegebühr, Beitrag, Platzpflegebeitrag und Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt. Über diese entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Einzugsverfahren.

## § 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur freien Benutzung zur Verfügung.

Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

## § 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

## § 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit ist dabei die Anwesenheit von 1/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einer 2. Versammlung eingeladen, die dann mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

## § 11

In der Mitgliederversammlung kann über Anträge eines Mitgliedes nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer, der auch das Amt des Protokollführers versieht, und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 12

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich am Ende der Flugsaison statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Referenten, des Kassenprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 13

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet alle zwei Jahre statt.

## § 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

## § 15

Eine gesellige Versammlung findet monatlich statt.

## § 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich: den engerem Vorstand wie unter a) und zwei Beisitzer.

## § 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 18

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Belange der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder als beratende Teilnehmer, zu Vorstandssitzungen einzuladen.

## § 19

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

## § 20

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Vereins oder bei Aufhebung oder Auflösung nicht mehr als ihre im voraus eingezahlten Kapitalanteile zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen des Vereins fällt nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an die Kinderkrebshilfe.

Schriftführer:  
Thomas Salewski

1. Vorsitzender  
Werner Schüller